

VERKAUFSPROSPEKT EINSCHLIESSLICH VERWALTUNGSREGLEMENT

3V Invest Swiss Small & Mid Cap

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter
(*Fonds commun de placement*)
gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds, wenn dieser schon erstellt wurde und wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Stand: 20. Februar 2026

Verkaufsbeschränkung

Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden zudem nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA – einschließlich der dazugehörigen Gebiete – noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind:

1. solche natürlichen Personen, die
 - a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
 - b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
 - c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
 - d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
 - e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind
 - f) in den USA wohnen;
2. juristische US-Personen, insbesondere
 - a) Personen- und Kapitalgesellschaften, Trusts, Pensionsfonds oder sonstige Unternehmen oder juristische Einheiten, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District oder unter dem Act of Congress gegründet wurden oder in einem US-Handelsregister eingetragen sind;
 - b) jedes Vermögen (Estate), dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
 - c) jedes Treuhandvermögen (Trust), dessen Treuhänder, Begünstigter oder, wenn der Trust widerruflich ist, dessen Gründer, eine US-Person ist;
 - d) eine sich in den USA befindliche Zweigstelle oder Filiale einer juristischen Einheit, die keine US-Person ist;
 - e) jedes diskretionäre oder nicht-diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem Händler (Dealer), Verwalter oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
 - f) jedes diskretionäre Konto oder ähnliches Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen Händler (Dealer), Verwalter, Treuhänder oder einer US-Person gehalten wird
 - g) jede unter dem Recht eines anderen als der USA oder deren Staaten durch oder für eine US-Person gegründete oder eingetragene juristische Einheit, die grundsätzlich zur Durchführung einer oder mehrerer Transaktionen, die unter die „offshore exemption“ der Volcker Rule fallen, gegründet wurde.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anleger um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht der Verwaltungsgesellschaft das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Anleger, die als „Restricted Persons“ unter die US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) fallen, müssen ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitteilen.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten:

Anleger/ Anteilinhaber werden hiermit darüber informiert, dass sie der Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen am Fonds Informationen mitteilen, welche als personenbezogenen Daten im Sinne des Gesetzes vom 2. August 2002 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz Grundverordnung“ oder „DSGv“) zu qualifizieren sind. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft (gemeinsame Verantwortliche) entsprechend den Bestimmungen der DSGVO sowie dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, in seiner jeweils gültigen Fassung.

Bei den Daten kann es sich im Einzelnen um die Namen, Adressen, Identifikationsnummern sowie Kontaktdaten der eigentlich wirtschaftlich Berechtigten, der Verwaltungsratsmitglieder und Personen, die direkt oder indirekt Anteile am jeweils zeichnenden Unternehmen halten, handeln. Sie werden zum Zwecke (i) des Erhalts eines Anteilinhaberregisters, (ii) der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen und Dividendenzahlungen an die Anteilinhaber, (iii) der Durchführung von Compliance Kontrollen, (iv) der Einhaltung von maßgeblichen Geldwäschevorschriften, (v) der Identifikation zu Steuerwerken, die gemäß luxemburgischer oder ausländischer Gesetze Und Vorschriften (einschließlich der Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit FATCA und CRS) erforderlich sein

kann, sowie zur Erfüllung sonstiger auf den Geschäftsbereich des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft anwendbarer Vorschriften, Gesetze und den damit verbundenen Identifikations- und Meldepflichten.

Der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten an eine andere Gesellschaft (die „Auftragsverarbeiterin“), z.B. an die Zentralverwaltung, die Registerstelle, eine mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft verbundene Gesellschaft oder einen sonstigen Dritten, im Einklang mit den und innerhalb der Grenzen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften übertragen. Eine Auftragsverarbeiterin kann wiederum einen weiteren Bearbeiter damit beauftragen, bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, wenn der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dem zuvor zugestimmt hat. Diese Gesellschaften (Auftragsverarbeiter und unterbeauftragte Bearbeiter) können entweder innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union ansässig sein, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, wie z.B. insbesondere jedoch nicht ausschließlich im Fürstentum Liechtenstein. Jeder Auftragverarbeiter bzw. unterbeauftragte Bearbeiter bearbeitet die personenbezogenen Daten unter den gleichen Bedingungen und zu den gleichen Zwecken wie der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft.

Die personenbezogenen Daten können auch an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die wiederum als datenverarbeitende Stelle handeln und somit solche Daten ebenfalls an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten auch an Dienstleister und Berater des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft (z.B. der Portfolio Manager, die Verwahrstelle etc.) sowie an mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, weitergegeben werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass diese Gesellschaften im Rahmen der Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen und regulatorischen Pflichten, die ihnen übergebenen Daten möglicherweise ebenfalls als verantwortliche Stelle im Sinne der und im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO verarbeiten können.

Jeder Anteilinhaber hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann, falls diese unrichtig und/oder unvollständig sind, eine Berichtigung derselben verlangen. Jeder Anteilinhaber kann außerdem aus berechtigtem Interesse der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen oder die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Bedingungen gemäß dem Datenschutzgesetz erfüllt werden.

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie den Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen können den auf der Internet Seite der Verwaltungsgesellschaft <https://vpfundsolutions.vpbank.com/de/datenschutz-1> hinterlegten Datenschutzhinweisen entnommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Verkaufsprospekt	Seite
DER FONDS.....	7
DIE VERWALTUNG DES FONDS	7
DIE VERWAHRSTELLE	8
DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER.....	10
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS.....	10
RISIKOPROFIL DES FONDS 3V Invest Swiss Small & Mid Cap	12
ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS.....	12
ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE	12
NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN.....	15
INTERESSENKONFLIKTE	16
PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG).....	17
ANTEILE.....	17
DIE AUSGABE VON ANTEILEN.....	17
DIE ANTEILWERTBERECHNUNG	17
RÜCKNAHME VON ANTEILEN	17
VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND SONSTIGE ZAHLUNGEN	17
VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER	17
KOSTEN.....	18
Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	18
BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE IN LUXEMBURG....	19
3V Invest Swiss Small & Mid Cap im Überblick	23
VERWALTUNGSREGLEMENT	25
Anhang I.....	41
Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1,2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	41

VERWALTUNG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE:

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Rolf Steiner
Vorsitzender des Verwaltungsrates
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA Luxembourg

Daniel Siepmann
Verwaltungsratsmitglied
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA Luxembourg

Jean-Paul Gennari
Verwaltungsratsmitglied
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Luxembourg

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft

Torsten Ries (CEO)
Anja Richter
Günter Lauer
Louis Le Goff
Anja Steilen

DEPOTBANK / VERWAHRSTELLE UND HAUPTZAHLSTELLE:

VP Bank (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

ZAHLSTELLEN IM AUSLAND

Zahl-, Rücknahme- und Informationsstelle in Deutschland:

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
Kaiserstraße 24
60311 Frankfurt am Main Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in Österreich:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
AT-1100 Wien
Österreich

Zahlstelle in der Schweiz:

NPB Neue Privat Bank AG
Limmatquai 1/am Bellvue
CH- 8024 Zürich

HAUPTVERTRIEBSSTELLE:

3V Asset Management AG
Höhenweg 2a
CH-8834 Schindellegi

FONDSMANAGER

3V Asset Management AG
Höhenweg 2a

CH-8834 Schindellegi

ABSCHLUSSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers Assurance, Société
coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg

DER FONDS

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines Monofonds (fonds commun de placement) errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 2010“) gegründet und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 2009/65/EG vom 13. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 („Richtlinie 2009/65/EG“).

Für den 3V Invest Swiss Small & Mid Cap („Fonds“) ist das nachstehende Verwaltungsreglement, welches am 01. November 2018 in Kraft getreten ist und durch Änderung vom 3. Juli 2023 letztmalig abgeändert wurde und dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg („Handels- und Gesellschaftsregister“) im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt wurde, integraler Bestandteil.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg Stadt. Die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA wurde am 28. Januar 1993 mit dem Namen De Maertelaere Luxembourg S.A. gegründet und ihre Satzung am 30. April 1993 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (mittlerweile ersetzt durch RESA) veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte mit Wirkung zum 18. Mai 2016. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 42828 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2019 auf CHF 5.000.000,-.

Sie ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und als Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“) zugelassen.

Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) sowie als AIFM im Sinne des AIFM-Gesetzes zu wirken.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung für den Fonds wahr und bestimmt die Anlagepolitik. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verwaltungsreglement.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Zentralverwaltung wahr und ist somit neben ihrer Funktion als Register- und Transferstelle auch für die Fondsbuchhaltung (inkl. Nettoinventarwertbuchung) sowie andere administrative Tätigkeiten zugunsten des Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine Vergütungspolitik für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihnen verwalteten Fonds haben, festgelegt. Diese ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich, ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil des Fonds oder seines Verwaltungsreglements nicht vereinbar sind, und hindert die Verwaltungsgesellschaft nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der die Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, einer Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos auf Anfrage erhältlich. Eine Zusammenfassung ist auf der Webseite www.vpbank.lu/verguetungspolitik abrufbar.

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren Luxemburger gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Letztere werden diese jedoch nur beziehen bzw. einbehalten, wenn sie gemäß den einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere gemäß der Richtlinie 2014/65/ EU des Europäischen Parlaments und der Rates vom 15 Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie den damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen, berechtigt sind. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger des Fonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds, unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Sondervermögen. Eine Namensliste dieser Sondervermögen ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Register- und Transferstelle

Die Funktion der Register- und Transferstelle des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft, VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, ausgeübt.

Die Register- und Transferstelle ist für die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters zuständig.

Fondsbuchhaltung

Die Fondsbuchhaltung wird von der Verwaltungsgesellschaft, VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, ausgeübt.

DIE VERWAHRSTELLE

Die VP Bank (Luxembourg) SA (die „Verwahrstelle“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle des Fonds ernannt und mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) dem Cash Monitoring, (iii) der Kontrollfunktionen und (iv) allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellenvertrag festgelegt werden, betraut.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in Luxemburg Stadt und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29509 registriert.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch jede Dritt- oder Unterverwahrstelle, deren Garantien als mit denjenigen der Verwahrstelle als gleichwertig erachtet werden können, d.h. soweit es sich um luxemburgische Einrichtungen handelt, Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor oder, soweit es sich um ausländische Einrichtungen handelt, Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen, die als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erachtet wird, verwahrt werden. Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

- i. Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;

- ii. die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- iii. den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder das Verwaltungsreglement;
- iv. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- v. die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte des Fonds.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrages kann die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrpflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte, gemäß Artikel 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG mit Sitz in Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der „Zentrale Unterverwahrer“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterverwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Verwahrstelle ist eine 100%ige Tochter des Zentralen Unterverwahrers. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der Zentrale Unterverwahrer verwahrt die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle werden Daten betreffend die Aktivitäten des Fonds auf einem in Liechtenstein befindlichen System, welches von der Muttergesellschaft VP Bank AG, Vaduz, betrieben wird, übermitteln und speichern.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Liste der ernannten Dritten ist auf Nachfrage am Sitz der Verwahrstelle kostenlos erhältlich sowie unter www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en abrufbar.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Dennoch können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder

Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potentieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des OGAW und seiner Anleger sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den weiter oben identifizierten aktuellen und potenziellen Interessenskonflikten sind am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Verschiedenes

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag innerhalb von 3 Monaten (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Verwahrstellenvertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILHABER

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilhaber seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilhaber selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilhaber über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen, aber im Auftrag des Anteilhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Rechte unmittelbar durch den Anteilhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anteilhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Ziel der Anlagepolitik ist es, einen langfristig attraktiven und marktgerechten Wertzuwachs in Schweizer Franken zu erwirtschaften.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der Fonds bewirbt ökologische und/ oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“).

Um das Anlageziel zu erreichen, wird bis zu 100 % des Fondsvermögens, jedoch stets mindestens zwei Drittel, in Aktien kleinerer und mittelgroßer Gesellschaften investiert die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, die in der Schweiz ansässig sind, und deren Aktien nicht im Swiss Performance Large Companies Index (SPI Large Companies Index) vertreten sind. Auf Grund der

geringen Marktkapitalisierung kann es sein, dass die Aktien dieser Unternehmen weniger liquide und demnach unter Umständen schwerer, ggf. mit Abschlüssen, veräußerbar sind.

Im Rahmen der Anlagepolitik darf der Fonds auch in Wandel- und/oder Optionsanleihen investieren, welche durch Unternehmen oder Körperschaften ausgegeben werden, die auf Aktien von kleinerer und mittelgroßer Gesellschaften im Sinne der Anlagepolitik Optionsrechte verbriefen oder in Aktien solcher Gesellschaften wandelbar sind. Bis zu 20 % des Fondsvermögens dürfen in Werte investiert werden, welche im SPI Large Companies Index¹ vertreten sind.

Für den Fonds können Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, sowie Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) erworben werden.

Bis zu 10 % des Netto-Fondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden. Der Fonds ist daher zielfondsfähig.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Fonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Fonds Derivate Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 6. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 7. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten.

Der Fonds kann daneben sonstige flüssige Vermögenswerte (Sichteinlagen bei Banken) bis zu 20 % des Fondsvermögens halten. Die 20%-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Fonds für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in Geldmarktinstrumente wie z.B. länger laufende Festgelder oder Geldmarktfonds im Allgemeinen investieren. Diese sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49 % begrenzt.

Darüber hinaus darf der Fonds neben liquiden Mitteln in keine weiteren Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investieren.

Strategie zu Bewertungsabschlüssen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschlüsse, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, im Einklang mit den ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Soweit eine Eigentumsübertragung zugunsten des betreffenden Fonds stattfindet, werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle (oder einer Unterverwahrstelle) für die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Verwahrpflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrags verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheiten können diese durch eine dritte Verwahrstelle verwahrt werden, soweit diese einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und unabhängig von dem Sicherungsgeber ist. Die folgenden Bewertungsabschlüsse (Haircuts) werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Sicherheiten angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu ändern):

¹ Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») ist die Quelle des SPI Large Companies Index und der darin enthaltenen Daten. SIX Swiss Exchange war in keinerlei Form an der Erstellung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen beteiligt. SIX Swiss Exchange übernimmt keinerlei Gewährleistung und schliesst jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) in Bezug auf die in diesem Dokument enthaltenen Informationen – wie unter anderem für die Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und Eignung für beliebige Zwecke – sowie hinsichtlich Fehlern, Auslassungen oder Unterbrechungen im SPI Large Companies Index oder dessen Daten aus. Jegliche Verbreitung oder Weitergabe der von SIX Swiss Exchange stammenden Informationen ist untersagt.

Zulässige Sicherheiten	Haircut
Barsicherheiten (nur in Währungen der G10 Mitgliedsstaaten), einschließlich Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit und Geldmarktinstrumente;	0%
Staatsanleihen, die von einem OECD-Mitgliedsstaat dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden;	2%
Unternehmensanleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität gewährleisten;	4%
Wandelanleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität gewährleisten;	8%
Aktien, die an einem geregelten Markt der EU oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass sie einem Hauptindex angehören.	10%

Für Fälle, die hier nicht abgedeckt sind, gelten zusätzliche Bewertungsabschläge, die bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden können.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements enthalten.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

RISIKOPROFIL DES FONDS 3V Invest Swiss Small & Mid Cap

Das Risikoprofil des Fonds wird im Basisinformationsblatt (PRIIPS-KID) des Fonds beschrieben.

ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

Der Commitment Ansatz führt die Konvertierung der Finanzderivate in eine vergleichbare Position der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Derivate durch. Bei der Kalkulation des Gesamtrisikos können sowohl Methoden und Prinzipien des Netting und Hedging als auch die Nutzung von effizienten Portfoliomanagement Techniken angewandt werden.

Der Fonds muss garantieren, dass das Gesamtrisiko in Finanzderivatinstrumenten, berechnet nach dem Commitment-Ansatz, nicht 100 % seiner gesamten Nettovermögenswerte überschreitet.

Informationen zum Risikomanagementverfahren sind auf Wunsch des Anlegers bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Leverage:

Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) bis zu 200% des Fondsvolumens beträgt. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Hinweis zur Leverage-Berechnung:

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.

ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

Bei der Anlage in den Fonds ist zu beachten, dass dieser erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen mit möglichen Chancen und Risiken für den Kapitalanleger unterliegen kann. Aufgrund verschiedener Risikoparameter und Einflussfaktoren kann dies zu entsprechenden Kursgewinnen oder Kursrückgängen innerhalb des Fonds für den Kapitalanleger führen. Mögliche Risikoparameter und Einflussfaktoren für den Fonds sind:

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Sind an den internationalen Börsen Kursrückgänge zu verzeichnen, wird sich dem kaum ein Fonds entziehen können. Das Marktrisiko kann umso größer werden, je spezieller der Anlageschwerpunkt des Fonds ist, da damit regelmäßig der Verzicht auf eine breite Streuung des Risikos verbunden ist.

Risiken von zinstragenden Produkten

Die Höhe der Kursänderungen ist abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Dem gegenüber weisen Papiere mit längeren Laufzeiten in der Regel höhere Zinssätze auf.

Risiko von Negativzinsen

Für die Anlage von liquiden Mitteln des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten ist in der Regel ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von dem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist. Dies gilt für alle gegenseitigen Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem Wertpapiere dieses Ausstellers für den Fonds erworben worden sind.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performance-Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung derivativer Instrumente besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auf nicht im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen

Die Risiken von Schuldverschreibungen (Zertifikate, strukturierte Produkte etc.), die für den Fonds erworben werden und auf nicht im Fondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände als Basiswerte bezogen sind, stehen in engem Zusammenhang mit den speziellen Risiken solcher Basiswerte bzw. von diesen Basiswerten unter Umständen verfolgten Anlagestrategien wie z.B. Rohstoffe als Basiswerte (siehe beispielsweise nachfolgend „Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Zielfonds (OGAW / OGA)“. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb des Fonds reduziert werden.

Risiken aus dem Einsatz von Derivaten

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Fondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen

Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten innerhalb des Fondsvermögens führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit OTC-Geschäften

Der Fonds kann grundsätzlich im OTC-Markt Geschäfte (insbesondere Derivate) abschließen. Hierbei handelt es sich um außerbörsliche individuelle Vereinbarungen. Durch den Abschluss von OTC-Geschäften ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung gar nicht, unvollständig oder aber verspätet nachkommt (Kontrahentenrisiko). Dies kann eine Auswirkung auf die Entwicklung des Fonds zur Folge haben und unter Umständen zum teilweisen oder vollständigen Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds (OGAW / OGA)

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumuliert und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers übereinstimmen. Die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds wird oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht den Annahmen oder Erwartungen des Fondsmanagers, so kann er ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem er Zielfondsanteile zurückgibt.

Bei Anlagen in Zielfonds kann es auf Ebene der Zielfonds ebenfalls zur Erhebung eines Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags kommen. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Dies kann zu einer doppelten Kostenbelastung führen.

Risiken im Zusammenhang mit Währungen

Der Fonds kann in Wertpapiere anlegen, die auf örtliche Währungen lauten, und er kann Barmittel in solchen Währungen halten. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber dem Euro eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Fonds in Euro. Schließlich können bei Engagements in Währungen außerhalb des Euros auch Währungsverluste entstehen, darüber hinaus besteht bei diesen Anlagen ein sogenanntes Transferrisiko. Aufgrund wirtschaftlicher oder politischer Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investieren kann, besteht das Risiko, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält.

Länder-/ Regionen- und Branchenrisiko

Der Wert des Fondsvermögens kann außerdem durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Politik von Staaten, Beschränkung von Auslandsinvestitionen und Währungsrückführungen sowie sonstige Entwicklungen und geltende Gesetze bzw. Verordnungen nachteilig beeinflusst werden. Fokussiert sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder, Regionen oder Branchen, reduziert dies die Risikostreuung. Folglich ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen, sowie von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen, abhängig.

Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagebedingungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Genehmigung der CSSF ändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung des Verwaltungsreglements und deren Genehmigung durch die CSSF ändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang unter Beachtung von Artikel 9 Nr. 2. des Verwaltungsreglements sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil beeinträchtigen, sein. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anteilinhaber kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Nettoinventarwert pro Anteil sinken; z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds aufzulösen. Für den

Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Auflösung des Fonds

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, den Fonds jederzeit nach freiem Ermessen aufzulösen. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anteilinhabers ausgebucht werden, kann der Anteilinhaber mit Ertragssteuern belastet werden.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das luxemburgische Recht und das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik beispielsweise auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anteilhabern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder –abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder –abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft / Fondsmanager / Anlageberater veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anteilinhabers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Der Fonds klassifiziert sich als Artikel 8 Produkt im Sinne der SFDR. Es werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen sind im Anhang I zu diesem Verkaufsprospekt verfügbar.

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor hat der Fonds die Art und Weise, auf welche Nachhaltigkeitsrisiken (wie im Folgenden definiert) in Anlageentscheidungen einbezogen werden, und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds offenzulegen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds haben könnte.

Der Fonds ist Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Diese Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Investitionsentscheidungsprozess und die Risikoüberwachung einbezogen, soweit sie ein tatsächliches oder potenzielles wesentliches Risiko und/oder die Gelegenheit, langfristig risikoadäquate Erträge zu maximieren, darstellen.

Die Auswirkungen des Auftretens von Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos hinsichtlich eines Vermögenswertes nachteilige Auswirkungen auf dessen Wert oder den gänzlichen Wertverlust zur Folge haben.

Der Fonds ist einem weiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Insbesondere sind die folgenden Risiken hervorzuheben:

Small Caps

Der Fonds weist eine wesentliche Exposition gegenüber kleineren Gesellschaften auf. Diese sind in der Regel weniger transparent und nehmen weniger aussagekräftige Offenlegungen vor. Durch einen potenziellen Mangel an Informationen wird es erschwert, potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und deren Wesentlichkeit zu abzuschätzen.

Gesundheitssektor

Der Fonds weist ebenso eine wesentliche Exposition gegenüber dem Gesundheitssektor auf. Obwohl Unternehmen des Gesundheitssektors in der Regel gut geführte Unternehmen sind, sind sie häufig Umweltrisiken, wie beispielsweise Risiken der Abfallwirtschaft oder der Wasserwirtschaft ausgesetzt.

Risiken der Abfallwirtschaft bestehen hinsichtlich der Entsorgung toxischer Stoffe, wie etwa genotoxischen oder infektiösen Abfalls. Die Aussetzung gegenüber derartigen Stoffen kann zu Vorfällen führen, welche Gerichtsverfahren, Strafen oder Reputationsschäden für die betroffenen Unternehmen zur Folge haben können. Das Austreten gefährlicher Abfallstoffe in die Umwelt ist ein weiteres Beispiel eines Ereignisses, welches wesentliche Schäden zur Folge haben kann und zu einem Ansehensverlust oder bedeutende Kosten für das betroffene Unternehmen führen könnte.

Risiken der Wasserwirtschaft stehen im Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Gesundheitssektor einen bedeutenden Wasserverbrauch aufweist, während Wasser zunehmend knapper wird. Unternehmen mit hohem Wasserverbrauch stehen häufig in der Kritik, was ebenso zu einem Ansehensverlust führen kann. Zudem kann Wasserknappheit zu einem höheren Wasserpreis führen, welcher finanzielle Einschränkungen oder gar physische Risiken im Falle von Wassermangel zur Folge haben kann.

Ein weiterer wesentlicher Risikofaktor des Gesundheitssektors sind Cyber-Risiken, welche sich als operationelle Risiken in den Bereichen Informationstechnologie und Technologie beschreiben lassen, welche die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Richtigkeit von Informationen (inklusive sensibler persönlicher Daten) oder Informationssystemen betreffen. Missbrauch, Entwendung oder Verlust sensibler Informationen sowie die Unterbrechung des Geschäftsbetriebes sind Beispiele von Ereignissen, welche dem Ansehen oder der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens schaden und folglich Auswirkungen auf die Rendite des Fonds haben können.

IT Sektor

Der Fonds weist zudem eine wesentliche Exposition gegenüber dem Informationstechnologiesektor (IT Sektor) auf. Viele IT-Gesellschaften sammeln, verwalten und monetarisieren sensible Informationen, wodurch ein Risiko von Missbrauch entsteht. Missbrauch oder Entwendung von Unternehmensinformationen oder individuellen Informationen kann zu einem Ansehensverlust oder reduzierten Gewinnaussichten führen, sowie das Risiko behördlicher Kontrollen und Einschränkungen steigern. Ein Unterlassen, die Privatsphäre zu schützen, könnte wesentliche regulatorische oder reputationelle Konsequenzen für ein Unternehmen und folglich für die Rendite des Fonds haben.

Der Portfoliomanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe von verbindlichen Ausschlusskriterien und Mindestanforderungsgrenzen.

Der Umgang mit nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA kann hier eingesehen werden:
<https://vpfundsolutions.vpbank.com/de/kundeninformationen/esg>

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Angestellte, Vertreter oder verbundene Unternehmen können als Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Funktionen, die bezüglich der Führung des Fonds wahrgenommen werden, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren

Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die für interessierte Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stehen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte und der Beauftragung von Dritten können Interessenkonflikte sowohl in der Zusammenarbeit mit dem Dritten als auch innerhalb des Drittunternehmens auftreten.

PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG)

Eine Übersicht der Performance des Fonds wird im Basisinformationsblatt PRIIPS-KID (*Key Information Document*) aufgeführt.

ANTEILE

Anteile an dem 3V Invest Swiss Small & Mid Cap sind Anteile am Fonds.

DIE AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis, welcher sich aus dem Anteilwert sowie ggf. der in der Übersicht ausgewiesenen Verkaufsprovision zusammensetzt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den in diesem Verkaufsprospekt genannten Zahlstelle erworben werden.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Zeichnungsanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

DIE ANTEILWERTBERECHNUNG

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7 festgelegt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis zu verlangen. Dabei können Anträge auf Umtausch von Anteilen bei der Register- und Transferstelle ausschließlich als Betragsorderaufträge eingereicht werden.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Rücknahmeanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Verwendung der Erträge wird für jede Anteilklasse des Fonds festgelegt.

Sofern Erträge der betreffenden Anteilklasse grundsätzlich zur Ausschüttung kommen können, finden die Bestimmungen des Artikels 11 des Verwaltungsreglements Anwendung.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich und dort kann auch die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Das Basisinformationsblatt PRIIPS-KID (*Key Information Document*) können unter der folgenden Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: www.vpfundsolutions.com. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstelle zur Verfügung gestellt.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.vpfundsolutions.com) veröffentlicht und kann daneben auch in einer überregionalen Tageszeitung bzw. einem Online-Medium veröffentlicht werden.

Sofern kein gesetzliches Erfordernis zur Veröffentlichung in einer Tageszeitung besteht, können die Mitteilungen an die Anteilinhaber auf www.vpbank.com/vp_fund_solutions_notifications veröffentlicht werden.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

KOSTEN

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich aus nachfolgendem Abschnitt '3V Invest Swiss Small & Mid Cap im Überblick' ergibt.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Netto- Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe sich ebenfalls aus nachfolgender Übersicht '3V Invest Swiss Small & Mid Cap im Überblick' ergibt.

Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Fonds ermittelt und ausbezahlt.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Verwaltungsreglement des Fonds aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden außerdem in den Jahresberichten aufgeführt.

Ferner können dem Fondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung), die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und deren ergänzenden CSSF-Verordnung 20-05 vom 14. August 2020 und allen weiteren einschlägigen CSSF-Rundschreiben über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Finanzdienstleistern zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Infolge dieser Bestimmungen muss die Registerstelle eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg die Identität jedes Antragstellers unter Anwendung der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen feststellen. Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Registerstelle kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern. Dies gilt auch für die Identifikation und Sorgfaltspflichten im Rahmen von Investitionen und Desinvestitionen.

Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen benötigt, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, das CRS-Gesetz.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag (oder, gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Investoren können von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen.

Luxemburg hat das Transparenzregister der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Transparenzregisters mit dem Namen "registre des bénéficiaires effectifs" („RBE“) umgesetzt (das "RBE Gesetz"). Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des RBE Gesetzes und muss bestimmte Daten seiner wirtschaftlichen Eigentümer beim RBE

registrieren. Der Begriff wirtschaftlicher Eigentümer verweist auf die gesetzliche Definition des Gesetzes von 2004. Auf das RBE können nicht nur bestimmte nationale Behörden (einschließlich Staatsanwaltschaft, Financial Intelligence Unit, Steuerbehörden und CSSF), sondern auch die Öffentlichkeit zugreifen. Während die zuständigen luxemburgischen nationalen Behörden uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer haben, sind die Anschrift und die nationale Identifikationsnummer der wirtschaftlichen Eigentümer der Öffentlichkeit nicht zugänglich. In Ausnahmefällen kann eine Zugangsbeschränkung zu den Daten des wirtschaftlichen Eigentümers beantragt werden.

INVESTMENTSTEUERGESETZ DEUTSCHLAND

Anleger werden auf mögliche steuerliche Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der deutschen Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I 2016, 1730) hingewiesen (Investmentsteuerreformgesetz, „InvStRefG“). Das InvStRefG ist seit 1.1.2018 in Kraft und sieht grundsätzlich keine Übergangsregelungen vor. Durch das InvStRefG wird im Grundsatz ein intransparentes Besteuerungssystem eingeführt wonach grundsätzlich sowohl der Investmentfonds im Sinne des InvStRefG als auch dessen Anleger einer Besteuerung unterliegen können.

BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE IN LUXEMBURG

Die folgende Information basiert auf den Gesetzen und Verordnungen, der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die derzeit in Luxemburg gültig ist und die Änderungen unterliegen kann, möglicherweise sogar rückwirkender Natur. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich aller luxemburgischer Steuergesetze und Steuererwägungen, die für eine Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage in, dem Besitzen, Halten oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein können und ist nicht als steuerliche Beratung für einen potentiellen Anleger zu verstehen. Zukünftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Anteilen hinzuziehen sowie im Hinblick auf die Gesetze in der Rechtsordnung, in der sie Steuersubjekt sind. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen Konsequenzen unter den Gesetzen eines anderen Staates, einer anderen Örtlichkeit oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg.

Das Folgende basiert auf dem Verständnis der Verwaltungsgesellschaft von bestimmten Rechtsaspekten und der Rechtspraxis, die zurzeit in Luxemburg in Kraft ist. Es gibt keine Garantie, dass die Steuersituation zum Zeitpunkt dieses Prospektes oder zum Zeitpunkt einer Anlage unabänderliche Gültigkeit besitzt.

Anleger sollten ihre Berater im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen bezüglich ihrer Zeichnung, Erwerb, Halten, Verkauf oder Rückgabe von Anteilen unter den Gesetzen ihres Gründungs-, Sitz-, Niederlassungs-, Staatsbürgerschafts-, oder Wohnsitzstaates hinzuziehen.

Besteuerung des Fonds

Der Fonds wird in Luxemburg nicht auf Einkünfte oder Kapitalerträge besteuert.
Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Vermögenssteuer.

Der Fonds unterliegt jedoch in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von jährlich 0,05 % auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds zum Ende eines Quartals, die vierteljährlich berechnet und gezahlt wird.

Eine reduzierte Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,01% p.a. ist anwendbar auf luxemburgische OGAWs, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist, sowie auf deren einzelne Teilfonds sowie für einzelne Klassen, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGAW in Form eines Umbrellafonds, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Diejenigen Anteilklassen, die unter den reduzierten Steuersatz fallen werden, weisen in diesem Verkaufsprospekt den reduzierten Steuersatz aus.

Von der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) befreit sind

- Anlagen in einen luxemburgischen OGA sowie deren einzelne Teilfonds, der bzw. die seiner/ihrerseits der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) unterliegt/unterliegen;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, (i) deren Anteile nur institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Zweck es ist in Geldmarktinstrumente und in Einlagen bei Kreditinstituten zu investieren, (iii) deren gewichtete Portfolio-Restlaufzeit nicht mehr als 90 Tage beträgt, und (iv) die das Höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben;
- OGAWs, deren Teilfonds oder Anteilsklassen für betriebliche Altersversorgungssysteme reserviert sind;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds deren Hauptzweck es ist in Mikrofinanzinstitutionen zu investieren; und
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds deren Anteile an einer Börse notiert oder gehandelt werden und deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Entwicklung eines oder mehrerer Indizes zu replizieren.

Quellensteuer

Vom Fonds erhaltene Zins- und Dividendeneinkünfte können einer nichterstattungsfähigen Quellensteuer in den

Herkunftsstaaten der Einkünfte unterliegen. Der Fonds kann auch Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse/Wertsteigerungen im Belegenheitsstaat der Vermögensanlagen unterliegen.

Einkünfte oder Kapitalerträge, die vom Fonds an die Anleger gezahlt werden sowie Liquidationserlöse und Veräußerungsgewinne hieraus unterliegen keiner Quellenbesteuerung in Luxemburg.

In Luxemburg ansässige, natürliche Personen

Aus luxemburgischer, steuerrechtlicher Sicht ist der Fonds als ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen prinzipiell steuerlich transparent. Fondsanleger unterliegen mit ihren Einkünften und Kapitalerträgen aus ihren Anlagen der Besteuerung gemäß den in ihrem Ansässigkeitsstaat geltenden Gesetzen.

Gemäß der gegenwärtigen Gesetzgebung unterliegen Anleger keiner Kapital-, Einkommens- oder Quellensteuer in Luxemburg, es sei denn sie sind in Luxemburg ansässig oder haben dort eine Betriebsstätte.

Realisierte Veräußerungsgewinne durch den Verkauf der von in Luxemburg ansässigen individuellen Anleger die diese Anteile in ihrem persönlichen Portfolio halten (und nicht als geschäftliche Vermögenswerte) unterliegen generell keiner Einkommenssteuer in Luxemburg, es sei denn:

- (i) sie sind nach mindestens 6 Monaten nach der Zeichnung oder dem Kauf der Anteile veräußert worden;
- (ii) die in dem persönlichen Portfolio gehaltenen Anteile stellen keine wesentliche Beteiligung dar. Eine wesentliche Beteiligung wird dann angenommen, wenn der Veräußerer alleine, oder zusammen mit seiner Ehegattin oder seinen minderjährigen Kindern, direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer von 5 Jahren vor dem Datum der Veräußerung, mehr als 10% des Grundkapitals des Fonds hält oder gehalten hat.

Ausschüttungen, die von dem Fonds erhalten wurden, unterliegen einer luxemburgischen Einkommenssteuer.

Die luxemburgische Einkommenssteuer wird nach einer progressiven Steuerskala erhoben und durch den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) erhöht.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

In Luxemburg ansässige Körperschaften unterliegen einer Körperschaftssteuer in Höhe von 27,08% (im Jahr 2017 für Körperschaften, die ihren Gesellschaftssitz in Luxemburg-Stadt haben) auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die infolge von Anteilveräußerung erhaltenen Kapitaleinkünfte.

In Luxemburg ansässige Körperschaften, die von einem besonderen Steuerregime profitieren, wie zum Beispiel (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, oder (iii) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds („RAIF“) gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds (soweit dieser sich nicht aus eigenem Ermessen der allgemeinen Körperschaftssteuer unterworfen hat), oder (iv) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, sind von der luxemburgischen Ertragsbesteuerung befreit, unterliegen jedoch einer jährlichen Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement), so dass die Anteileinkünfte sowie die darauf generierten Kapitaleinkünfte keiner luxemburgischen Ertragsbesteuerung unterliegen.

Die Anteile sind Bestandteil des steuerpflichtigen Nettovermögens der luxemburgischen körperschaftlichen Anleger, außer der Anteilinhaber ist (i) ein OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) ein dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen unterliegendes Vehikel, (iii) eine Gesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften in Risikokapital, (iv) ein SIF gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (v) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds, oder (vi) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt der Vermögenssteuer in Höhe von 0,5% auf jährlicher Basis. Ein reduzierter Steuersatz von 0,05% gilt für den Anteil des Nettovermögens, welcher 500 Millionen Euro übersteigt.

In Luxemburg nicht ansässige Anleger

Nicht in Luxemburg ansässige Privatanleger oder Körperschaften, die keine Betriebsstätte in Luxemburg haben, denen die Anteile zugeordnet werden, unterliegen weder einer luxemburgischen Besteuerung auf realisierte Kapitaleinkünfte durch die Veräußerung von Anteilen noch auf von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die Anteile unterliegen keiner Vermögensbesteuerung.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard („CRS“) entwickelt zwecks Erreichung eines umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustauschs („AEOI“) auf globaler Basis. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung abändert („EURO-CRS Richtlinie“), wurde am 9. Dezember 2014 angenommen, um den CRS unter den Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich wird die EURO-CRS Richtlinie zum ersten Mal zum 30. September 2018 für das Kalenderjahr

2017 angewandt, d.h. die Zinsrichtlinie wird ein Jahr länger wirksam sein.

Die EURO-CRS Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Steuerbereich (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz erfordert, dass luxemburgische Finanzinstitute die Halter von meldepflichtigen Konten identifizieren und ermitteln, falls diese in Ländern steuerlich ansässig sind, mit denen Luxemburg eine Steuerinformationsaustauschvereinbarung hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute werden die Finanzkonteninformation den luxemburgischen Steuerbehörden mitteilen, die diese dann automatisch auf jährlicher Basis an die zuständige ausländische Steuerbehörde weiterleitet. Fondsanleger können daher auf Basis anwendbarer Regelungen an luxemburgische oder andere zuständige Steuerbehörden mitgeteilt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann folglich von den Anlegern verlangen, dass sie Informationen bezüglich der Identität und des steuerlichen Sitzes von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Gesellschaften und deren beherrschenden Personen) mitteilen, um deren CRS-Status sicherzustellen. Die Antwort auf die CRS-betreffende Fragen ist verpflichtend. Die erhaltenen persönlichen Daten werden zum Zwecke des CRS-Gesetzes sowie gemäß den Angaben durch die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht genutzt. Informationen über einen Anteilinhaber und sein Finanzkonto werden an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet, soweit dieses Konto als ein meldepflichtiges CRS-Konto gemäß dem CRS-Gesetz eingestuft wird.

Unter dem CRS-Gesetz wird der erste Informationsaustausch zum 30. September 2017 für Informationen aus dem Kalenderjahr 2016 durchgeführt. Unter der Euro-CRS Richtlinie muss die erste AEOI für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 durch die mitgliedstaatlichen Steuerbehörden angewandt werden.

Zusätzlich hat Luxemburg die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der OECD unterzeichnet („Multilaterale Vereinbarung“). Die Multilaterale Vereinbarung zielt darauf ab, das CRS in Nicht-Mitgliedstaaten umzusetzen; es bedarf daher Abkommen auf Länderbasis.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag für Anteile am Fonds abzulehnen wenn die übermittelten oder nicht-übermittelten Informationen die den Vorgaben gemäß dem CRS-Gesetz nicht entsprechen.

Anleger sollten ihre Berater im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen bezüglich der Umsetzung der Änderungsrichtlinie hinzuziehen.

FATCA:

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Special US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten, Anteilinhaber zu identifizieren die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („meldepflichtige FATCA-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend meldepflichtige FATCA-Konten, werden den luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds beabsichtigt den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmaß der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäß FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA obliegen.

Um sicherzustellen dass der Fonds die Bestimmungen von FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann die Verwaltungsgesellschaft:

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung, eine Global Intermediary Identification Number, oder sämtliche anderen gültigen Nachweise der Registrierung des Anteilinhabers bei der IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, um den FATCA-Status eines Anteilinhabers festzustellen verlangen;

- Informationen betr. eines Anteilhabers und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln; wenn eine solche Anlage ein meldepflichtiges FATCA-Konto gem. dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA ist;
- Informationen über Zahlungen an Anteilhaber mit dem FATCA-Status eines nicht teilnehmendes Finanzinstitut (non-participating foreign financial institution) an die Luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes)
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anteilhaber, in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA, abziehen;
- Personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten „US source Income“ zwecks Quellensteuer und Berichterstattung im Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitteilen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (inklusive bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie und/oder FATCA) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Sitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten, zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.

3V Invest Swiss Small & Mid Cap im Überblick

Fondsgründung:	1. Januar 1999
Erstzeichnungsphase:	
Anteilklasse A	2. August 1999
Anteilklasse B	1. Dezember 2017
Anteilklasse C	1. Dezember 2017
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	
Anteilklasse A	CHF 100
Anteilklasse B	CHF 100
Anteilklasse C	CHF 100
Erstausgabetag:	
Anteilklasse A	2. August 1999
Anteilklasse B	1. Dezember 2017
Anteilklasse C	1. Dezember 2017
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers)	
Anteilklasse A	Keine
Anteilklasse B	Keine
Anteilklasse C	Keine
Rücknahmeprovision:	Keine
Mindestanlage²:	
Anteilklasse A	Keine
Anteilklasse B	CHF 5.000.000
Anteilklasse C	CHF 10.000.000
Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Entnahmepläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens):³	
Anteilklasse A	max. 0,10 % p.a.
Anteilklasse B	max. 0,10 % p.a.
Anteilklasse C	max. 0,10 % p.a.
	mindestens jedoch 25.000,- EUR p.a.
	Zusätzlich erhält die Verwaltungsgesellschaft 3.000,- EUR p.a. pro Anteilklasse für den Register- und Transferstellenservice Zusätzlich werden 3.500,-EUR ab der zweiten Anteilklasse erhoben.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens):⁴	
Anteilklasse A	max. 0,08 % p.a.
Anteilklasse B	max. 0,08 % p.a.
Anteilklasse C	max. 0,08 % p.a.
	mindestens jedoch 20.000,-EUR p.a. (zzgl. Transaktionskosten und externe Kosten, z.B. Lagerstellen)
Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	

² In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

³ Die Bildung der Rückstellung erfolgt in EUR.

⁴ Die Bildung der Rückstellung erfolgt in EUR.

Fondsmanagementvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens):⁵	
Anteilklasse A	bis zu 1,50 % p.a.
Anteilklasse B	bis zu 1,00 % p.a.
Anteilklasse C	bis zu 0,80 % p.a.
Zusätzlich ist es dem Fondsmanager gestattet, eine jährliche Gebühr für seine Risiko- und Midoffice Tätigkeiten in Höhe von 0,05% p.a. bzw. mindestens 25.000,- CHF dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung zu stellen.	
Die Fondsmanagementvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Fondsmanagementvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Fondsvermögens)	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung):	Ausgewiesen im Basisinformationsblatt PRIIPS-KID (Key Information Document)
Fondswährung:	CHF
Anteilklassenwährung:	
Anteilklasse A	CHF
Anteilklasse B	CHF
Anteilklasse C	CHF
Bankarbeitstag:	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag
Geschäftsjahresende:	31. Dezember
Halbjahresbericht:	30. Juni
Jahresbericht:	Ultimo Februar
Der erste Bericht nach Änderung des Geschäftsjahres wird ein geprüfter verkürzter Jahresbericht zum:	31. Dezember 2018
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen:	16:00 Uhr
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Anteilstückelung	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge:	
Anteilklasse A	Thesaurierung
Anteilklasse B	Thesaurierung
Anteilklasse C	Thesaurierung
Besteuerung / <i>taxe d'abonnement</i>:	
Anteilklasse A (für Privatanleger und institutionelle Anleger)	0,05 %
Anteilklasse B (für Privatanleger und institutionelle Anleger)	0,05 %
Anteilklasse C (für institutionelle Anleger)	0,01 %
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Wertpapierkennnummer/ISIN:	
Anteilklasse A	989282 / LU0092739993
Anteilklasse B	A2H5PN / LU1702504785
Anteilklasse C	A2H5PP / LU1702536043
Preisveröffentlichung:	Täglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.vpfundsolutions.com) oder daneben auch in einer überregionalen Zeitung bzw. einem Online-Medium

⁵ Die Bildung der Rückstellung erfolgt in EUR.

VERWALTUNGSREGLEMENT

3V Invest Swiss Small & Mid Cap

Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den Fonds 3V Invest Swiss Small & Mid Cap („Fonds“) fest und trat am 01. November 2018 in Kraft und wurde zuletzt zum 3. Juli 2023 geändert. Die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg („Handels- und Gesellschaftsregister“) wurde im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt

Das Verwaltungsreglement bildet die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 DER FONDS

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), der unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000 erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind im Verwaltungsreglement des Fonds geregelt, welches von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement des Fonds sowie alle genehmigten Änderungen desselben an.

Artikel 2 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Er kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik auch an Dritte auslagern, soweit diese für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen. Sofern die Ausführung der täglichen Anlagepolitik an Dritte ausgelagert wird, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater bzw. Fondsmanager hinzuziehen und sich insbesondere auch durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür können gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements dem Fonds belastet werden und finden im Verkaufsprospekt Erwähnung.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt PRIIPS-KID (*Key Information Document*).

Artikel 3 DIE VERWAHRSTELLE

1. Die Verwahrstelle für den Fonds ist die VP Bank (Luxembourg) SA, eine Bank im Sinne des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (die „Verwahrstelle“).
2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, und dem Verwahrstellenvertrag zu dem Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Alle Wertpapiere und andere Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
- Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen und
 - gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

5. Soweit der Fonds Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten (hiernach zusammen als „Einlagen“ bezeichnet) bei der Verwahrstelle platziert, findet hierauf der zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit festgelegte Zinssatz Anwendung. Im Hinblick auf diese Einlagen kann die Verwahrstelle als Treuhänderin gemäß dem Gesetz vom 27. Juli 2003 über den Trust und Treuhandverträge handeln. In diesem Falle ist die Verwahrstelle verpflichtet, dem Fonds nur die Beträge gutzuschreiben, die ihr von den Korrespondenzbanken, bei denen sie die den Einlagen entsprechenden Gelder platziert hat, zurückgezahlt werden. Die Verwahrstelle hat allerdings alle angemessenen Schritte zu unternehmen, die sie für notwendig erachtet, um die Rechte des Fonds im Hinblick auf die so platzierten Einlagen durchzusetzen.
6. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, den Sonderreglements oder dem Verkaufsprospekt des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.
7. Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Verwahrstellenbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen, andernfalls hat die Kündigung der Verwahrstellenbestellung notwendigerweise die Auflösung des Fonds zur Folge; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Für die folgenden Grundsätze und Beschränkungen der Anlagepolitik gelten folgende Definitionen:

- „Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat ist.
- „Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- „geregelter Markt“: ein Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung).
- „Gesetz von 2010“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung
- „Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.
- „OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen. Jeder OGA, der Teil II des Gesetzes von 2010 unterliegt, qualifiziert als AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds.
- „OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.
- „Richtlinie 2009/65/EG“: Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in ihrer letztgültigen Fassung)
- „Wertpapiere“: - Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)

- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5. dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen. Das Netto-Fondsvermögen wird dabei nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik des Fonds kann Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fondsanteile, abgeleitete Finanzinstrumente sowie alle weiteren, nach Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte umfassen. Sie kann sich insbesondere nach der Region, in der der Fonds anlegt, nach den Vermögenswerten, die erworben werden sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik des Fonds befindet sich im Verkaufsprospekt.

1. Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht. Im Einklang mit dieser Regelung dürfen ausschließlich Anteile an Zielfonds des offenen Typs erworben werden, welche ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, USA, Kanada, Hong Kong oder Japan haben;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 1. a) bis h), um Finanzindizes (unter anderem Renten-, Aktien- und Commodity-Indizes, welche sämtliche Kriterien eines Finanzindizes erfüllen, die unter anderem anerkannt und ausreichend gestreut sein müssen), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;

und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % des Netto-Fondsvermögens in anderen als den unter Nr. 1. genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49 % des Netto-Fondsvermögens Geldmarktinstrumente wie länger laufende Festgelder oder Geldmarktfonds halten;
- c) sonstige flüssige Vermögenswerte (Sichteinlagen bei Banken) bis zu 20 % des Fondsvermögens halten.
- d) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Diese Kredite können Gegenstand einer Verpfändung oder Sicherheitenstellung sein. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- e) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der Fonds darf höchstens 10 % des Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei die direkt im Portfolio gehaltenen Titel und die Basiswerte von strukturierten Produkten gemeinschaftlich betrachtet werden. Der Fonds darf höchstens 20 % des Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fondsmehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 3. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des Netto-Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in Nr. 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Nr. 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungsschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend Nr. 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in Nr. 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 3. a) bis e) darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.
- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % des Netto-Fondsvermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom Fonds gezahlten Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen werden in den Jahresberichten angegeben.

Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3,0 % unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- k) Der Fonds darf stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihm erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

- l) Ferner darf der Fonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes von 2010;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten;

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 3. a) bis e) und Nr. 3. i) bis l) beachtet;
- ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber, ausüben.

- n) Der Fonds darf keine Waren oder Edelmetalle erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren und im Rahmen der Verwaltungspraxis als zulässige Vermögenswerte anerkannt sind.
- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens des Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben Nr. 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der Fonds, die in vorstehend Nr. 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) kann der Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in vorstehend Nr. 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 3. a) bis g) sowie Nr. 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portfolios, zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios oder zur Erzielung von Erträgen, d.h. zu spekulativen Zwecken, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1. bis 4. dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 7. dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

6. Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt der Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

- Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.
- Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen in vorstehend 3. e) dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich des Fonds mit.

Die in diesem Artikel 4 genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der jeweiligen Vermögensgegenstände. Werden die genannten Grenzen nach dem Erwerb durch Wertsteigerungen überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, eine Wiederherstellung der Anlagebeschränkungen herbeiführen.

Artikel 5 ANTEILE

1. Die Anteile werden grundsätzlich als registrierte Namensanteile bzw. als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben, sofern im Verkaufsprospekt keine andere Bestimmung getroffen wird. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen..
2. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte und sind frei übertragbar, sofern im Verkaufsprospekt keine diesbezügliche Einschränkung erwähnt ist.
3. Die Anteile werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit die Anteile in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, kann die Verwaltungsgesellschaft Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteile ausgeben.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf die Verkaufsprovisionen, die Rücknahmeprovision und ggf. die Vertriebsstellenprovision;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und Anlageberater bzw. Fondsmanager;
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Verwendung der Erträge;
- e) hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten;
- f) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse berechtigt.

5. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb einer Anteilklasse einen Split bzw. eine Zusammenlegung der Anteile durchführen.
7. Bestehende Anteilklassen können analog den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 des Verwaltungsreglements von der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst oder innerhalb des Fonds zusammengelegt bzw. mit einem anderen OGAW bzw. Anteilklasse desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmolzen werden, wobei dieser andere OGAW bzw. Anteilklasse sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Artikel 6 AUSGABE VON ANTEILEN

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision. Die Höhe der Verkaufsprovision wird im Verkaufsprospekt definiert. Die Verkaufsprovision wird zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers /Fonds erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint. Zum Schutz der Anleger wird die Verwaltungsgesellschaft insbesondere keine mit dem Market Timing verbundenen Praktiken zulassen und sich das Recht vorbehalten, Zeichnungsanträge von einem Anleger abzulehnen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, solche Praktiken einzusetzen, und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, sofern ein Zeichner diese Vorgehensweise verlangt und vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des Fonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der entsprechende Zeichner.
4. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des Bewertungstages gemäß Artikel 7 Nr. 1. des Verwaltungsreglements. Zeichnungsanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet, der am nächstfolgenden Bewertungstag ermittelt wird. Zeichnungsanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet, der am übernächsten Bewertungstag ermittelt wird.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
8. Für den Fonds können Sparpläne angeboten werden. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Verkaufsprospekt erwähnt. Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 7 ANTEILWERTBERECHNUNG

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf der im Verkaufsprospekt dargestellten Übersicht festgelegte Währung der Anteilklasse („Anteilklassenwährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Verkaufsprospekt des festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Die Berechnung des Fonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, erfolgen diese Angaben in Schweizer Franken („Referenzwährung“), und die Vermögenswerte werden in die Referenzwährung umgerechnet.
2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
 - d) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.

- e) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Vorstands auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Vorstand in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- f) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
Es wird darauf geachtet, dass Swap - Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.
- g) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
- h) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- i) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty - Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zum zuletzt verfügbaren Devisenkurs umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

- 3. Sofern für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 3. des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 2. dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.
- 4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt werden.
- 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

Artikel 8 EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

- 1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an diesem Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

1. Die Anteilhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gegen Rückgabe der Anteile. Wird eine Rücknahmeprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden zum Rücknahmepreis dieses Bewertungstages abgerechnet, der am nächstfolgenden Bewertungstag ermittelt wird. Rücknahmeanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet, der am übernächsten Bewertungstag ermittelt wird. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einem nicht Bedienen (Aussetzung) der Rücknahme sowie von der Bedienung (Wiederaufnahme) der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, für den Fonds die Rückgabe von Anteilen zeitweilig aussetzen. Die Aussetzung darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn die Umstände eine solche Aussetzung erfordern, und wenn die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.
5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

Artikel 10 RECHNUNGSJAHR UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Abschlussprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 AUSSCHÜTTUNGEN

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, ob aus dem Fondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Netto-Erträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1. des Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des Fonds.
5. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 3. dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Verwendung der Erträge der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Artikel 12 DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS

1. Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 1. dieses Artikels kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit auflösen, sofern das Netto-Fondsvermögen unter einen Betrag fällt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung angesehen wird und auf 5 Millionen Euro festgesetzt wurde sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung des Fonds wird zuvor veröffentlicht.
3. Nach Auflösung des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft den Fonds liquidieren. Dabei werden die Vermögenswerte des Fonds veräußert sowie die Verbindlichkeiten des Fonds getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Die nach Abschluss der Liquidation des Fonds nicht abgeforderten Liquidationserlöse werden gemäß der in Artikel 12 Nr. 5. des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge hinterlegt.
4. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1. des Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz von 2010 oder im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des Fonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilhaber bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
6. Die Anteilhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 13 VERSCHMELZUNG DES FONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands und gemäß den im Gesetz von 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW bzw. Teilfonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Wenn der untergehende OGAW bzw. ein Teilfonds eines OGAW ein Investmentfonds (FCP) ist, der im Rahmen einer Verschmelzung erlischt, wird das Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Verwaltungsgesellschaft dieses OGAW entschieden, außer das Verwaltungsreglement sieht etwas anderes vor. Bei jedem Investmentfonds (FCP), der untergeht, ist die Entscheidung über das Wirksamwerden Gegenstand einer Hinterlegung bei dem Handels- und Gesellschaftsregister

und seiner Veröffentlichung im RESA des Hinweises der Hinterlegung der Entscheidung im Handels- und Gesellschaftsregister gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

Die Mitteilung an die Anleger betreffend die Verschmelzung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird in einer von der Verwaltungsgesellschaft geeigneten Weise in Luxemburg und jenen Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds als auch des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds und die Anteilinhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Bei einer Verschmelzung zwischen Fonds oder Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen zeitweilig aussetzen, soweit dies aus Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht dem Fonds bzw. Teilfonds oder dessen Anteilinhabern angelastet.

Artikel 14 KOSTEN

Dem Fonds können folgende Kosten belastet werden:

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
2. Der Anlageberater bzw. der Fondsmanager kann aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen kann aus dem Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) gezahlt werden. Die gültige Höhe, die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität der Performance Fee sowie der Empfänger der Performance Fee findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
4. Die Verwahrstelle erhält aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
5. Die etwaige Vertriebsstelle kann aus dem Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
6. Bei der Berechnung der vorgenannten Vergütungen können einzelne Vermögensgegenstände unberücksichtigt bleiben, sofern dies geboten und im Interesse der Anleger ist.
7. Neben den vorgenannten Vergütungen können dem Fonds insbesondere die nachfolgenden Kosten belastet werden:
 - a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der laufenden Verwaltung von Vermögenswerten;
 - b) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von direkten und indirekten operationellen Aufwendungen der Verwahrstelle oder Verwaltungsgesellschaft, die sich insbesondere auch durch den Einsatz von OTC Geschäften ergeben, einschließlich der Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen von OTC Geschäften, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen;

- c) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- d) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
- e) Honorare und Kosten für Abschlussprüfer des Fonds;
- f) Kosten für die Erstellung von Anteilsertifikaten und Ertragsscheinen;
- g) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
- h) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen) und sonstiger Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- i) Kosten für die Erstellung des Basisinformationsblatts PRIIPS-KID (sogenannte *Key Information Document*);
- j) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- k) Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Information der Anteilhaber mittels eines dauerhaften Datenträgers;
- l) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- m) Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement;
- n) Sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts stehen sowie vertrieblicher Dienstleistungen;
- o) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- p) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- q) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der etwaigen Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen;
- r) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses oder Ethik-Gremiums;
- s) Auslagen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates;
- t) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- u) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- v) Kosten für Performance-Attribution;
- w) Versicherungskosten;
- x) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden und
- y) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen / Reformen stehen.
- z) interne und externe Aufwendungen für die Erstellung, Beschaffung und Validierung von nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen (beispielsweise die Erstellung von ESG bezogenen vorvertraglichen und periodischen Offenlegungen, Beschaffung von Distributions-Dokumenten wie das "European ESG Template" Beschaffung von Nachhaltigkeitsratings oder -analysen wie beispielsweise ESG Research, Beschaffung von Indikatoren wie beispielsweise die wichtigsten nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, Beschaffung und Validierung von Taxonomie bezogenen Kalkulationen etc.)

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

8. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
9. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Fondsmanager und der Anlageberater können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrende Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.
10. Die Gründungskosten können im Fondsvermögen innerhalb des ersten Geschäftsjahres in gleichen Raten abgeschrieben werden.
11. Die Kostengesamtbelastung im Hinblick auf den Fonds bzw. seiner Anteilklassen findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 15 VERJÄHRUNG

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Nr. 5. des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 16 ÄNDERUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 17 VERÖFFENTLICHUNGEN

1. Erstmals gültige Fassungen des Verwaltungsreglements sowie Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im RESA erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim Handels- und Gesellschaftsregister gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt PRIIPS-KID (sogenannte *Key Information Document*) einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Nr. 3. dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei jeder Zahl- und etwaigen Vertriebsstelle erhältlich.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im RESA sowie in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 18 ANWENDBARES RECHT, RICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements des Fonds die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im Verwaltungsreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 19 INKRAFTTRETEN

Dieses Verwaltungsreglement tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungsreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Anhang I

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1,2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrens- weisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: 3V Invest Swiss Small & Mid Cap	Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493005LM11U105HR746
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale sowie Aspekte der guten Unternehmensführung.

Dabei liegt der Schwerpunkt in Investitionen von Aktien kleinerer und mittlerer Unternehmen, die eine

positive Auswirkung auf die Umwelt haben insbesondere auf

- CO2 Emissionen und Klimawandel
- Bevölkerungswachstum
- Biodiversität
- Ernährungssicherheit

sowie einen positiven Beitrag im Bereich Soziales leisten insbesondere

- Menschenrechte
- Arbeitsbedingungen und -standards
- Kinderarbeit
- Gleichheit

Die Auswahl der Investitionen erfolgt, indem Mindestanforderungen bzgl. ESG-Rating und Ausschlusskriterien bei Geschäftstätigkeiten und -praktiken im Rahmen der Investitionen des Fonds berücksichtigt werden. Investments, welche diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht gekauft werden. Für das Portfolio gilt eine Mindest-Durchschnittsqualität ("positives Screening"). Bei der Auswahl von Aktien mit gleicher Eignung werden Unternehmen mit dem besseren ESG-Rating bevorzugt.

Es wird kein Referenzwert für die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

- MSCI ESG-Rating (Ausschluss schlecht gerateter Unternehmen)
- Ausschlusskriterien bei Geschäftstätigkeiten und -praktiken von Unternehmen
- Ausschluss von Unternehmen mit MSCI ESG Rating von "CCC" und "B"

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Wie wurden die Indikatoren für die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologische nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzproduktes zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden von diesem Fonds durch die Anwendung eines PAI Ansatzes berücksichtigt, welcher verbindliche Ausschlusskriterien und Mindestanforderungsgrenzen enthält.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Fonds werden in den Jahresberichten verfügbar sein, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nähere Angaben zur Anlageziel, -politik und -strategie finden sich auf Seite 10ff. des Verkaufsprospektes unter dem Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds". Die Anlagestrategie des Fonds stellt sicher, dass Nachhaltigkeitsrisiken minimiert und Nachhaltigkeitskriterien im Anlageentscheid berücksichtigt werden, in dem für ein Investment des Fonds Mindestanforderungen definiert werden. Mindestanforderungen durch Ausschlusskriterien werden in den drei Bereichen berücksichtigt: ESG-Rating, Geschäftstätigkeit und Geschäftspraktiken.

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen werden auf Basis von MSCI ESG Daten geprüft. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor auch andere Datenquellen einzubeziehen oder in Einzelfällen eine qualitative Beurteilung zuzulassen, falls keine offiziellen MSCI ESG Daten verfügbar sind.

Begriffsdefinition: "Wertpapiere" im Sinne der folgenden Anlagebeschränkungen umfassen Einzeltitel (Anleihen, Aktien, Wandelanleihen, Zertifikate usw.). Nicht unter "Wertpapiere" fallen Derivate (DTGs, Optionen, Futures usw.) sowie Flüssige Mittel (Kontokorrent, Call-/Termin-Gelder).

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente sind die im Folgenden ausführlich beschriebenen Mindestkriterien (Ausschlusskriterien) in den Bereichen ESG-Rating, Geschäftstätigkeit und Geschäftspraktiken.

ESG Rating

Die Beurteilung einer positiven Auswirkung eines Investments in Bezug auf die beworbenen ökologischen und/ oder sozialen Merkmalen erfolgt auf Basis eines ESG -Ratings von MSCI.

Das ESG-Rating setzt sich aus den wichtigsten ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren (Environmental, Social and Governance, ESG) für jede Branche zusammen. Dabei werden basierend auf dem Konzept der Materialität, die jeweils für einen Sektor relevanten Kriterien berücksichtigt. Die MSCI-ESG-Ratings reichen von "AAA" (am besten) bis "CCC" (am schlechtesten) im internen Branchenvergleich.

Der Fonds darf nicht in Wertpapiere investieren, welche ein ESG-Rating von "B" oder "CCC" aufweisen.

Weitere Ausschlusskriterien umfassen gewisse Geschäftstätigkeiten und Geschäftspraktiken.

Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit bezieht sich auf die Produkte und Dienstleistungen, die ein Unternehmen anbietet. Als «kritische» Geschäftsfelder werden Tabak, Glücksspiel, thermische Kohle, nukleare und kontroverse Waffen eingestuft. Unternehmen, die ihren Umsatz aus diesen «kritischen» Geschäftsbereichen oberhalb der definierten Schwellenwerte erzielen, werden ausgeschlossen.

Der Fonds darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investieren, welche einen Umsatz von mehr als 5 % in den jeweiligen Bereichen Tabak, Glücksspiel, Thermaler Kohle oder Nuklearwaffen erwirtschaften oder einen Bezug zu kontroversen Waffen haben.

Geschäftspraktiken

Geschäftspraktiken beziehen sich auf das Verhalten von Unternehmen und die Einhaltung globaler Normen.

Der Fonds darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investieren, welche gegen die folgenden Prinzipien verstoßen:

- Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Guiding Principles for Business and Human Rights
- International Labour Organization's fundamental principles

Der Fonds darf zudem nicht in Wertpapiere von Unternehmen investieren, welche sehr schwerwiegende Kontroversen aufweisen.

Maximal 10 % des Nettofondsvermögens dürfen in Wertpapiere und Zielfonds investiert werden, für die (noch) keine ESG-Informationen vorliegen.

Temporäre Verletzungen, ausgelöst durch eine negative Veränderung des ESG-Rating einer Anlage, werden schnellstmöglich korrigiert, weshalb davon ausgegangen wird, dass die Beschränkungen keinen Einfluss auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale haben.

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Prinzipien der guten Unternehmensführung sind über den Governance-Teil Bestandteil eines jeden ESG-Ratings. Die Beurteilung der Governance setzt sich aus den Bereichen "Corporate Governance" (Führungsstruktur, Vergütungspolitik, Eigentümerstruktur, Buchführung) sowie "Corporate Behavior" (Geschäftsethik, Bestechung und Korruption, Steuertransparenz) zusammen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



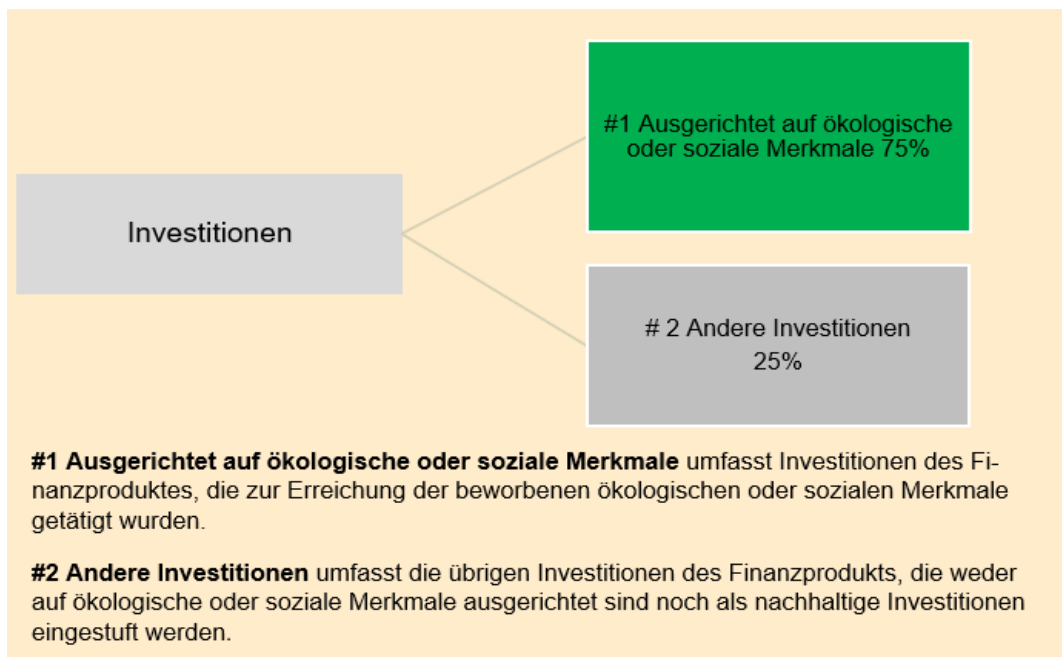
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Begriffsdefinition: "Wertpapiere" im Sinne der folgenden Anlagebeschränkungen umfassen Einzeltitel (Anleihen, Aktien, Wandelanleihen, Zertifikate usw.). Nicht unter "Wertpapiere" fallen Derivate (DTGs, Optionen, Futures usw.) sowie Flüssige Mittel (Kontokorrent, Call-/Termin-Gelder).

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der von diesem Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale (Kategorie 1) verwendet werden, bezogen auf die getätigten Anlagen in Wertpapiere und Zielfonds, beträgt 75%.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder soziale Merkmale erreicht?

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Fonds Derivate einsetzen. Bei der Auswahl von Derivaten werden keine ökologischen und /oder sozialen Merkmale berücksichtigt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁶ investiert?

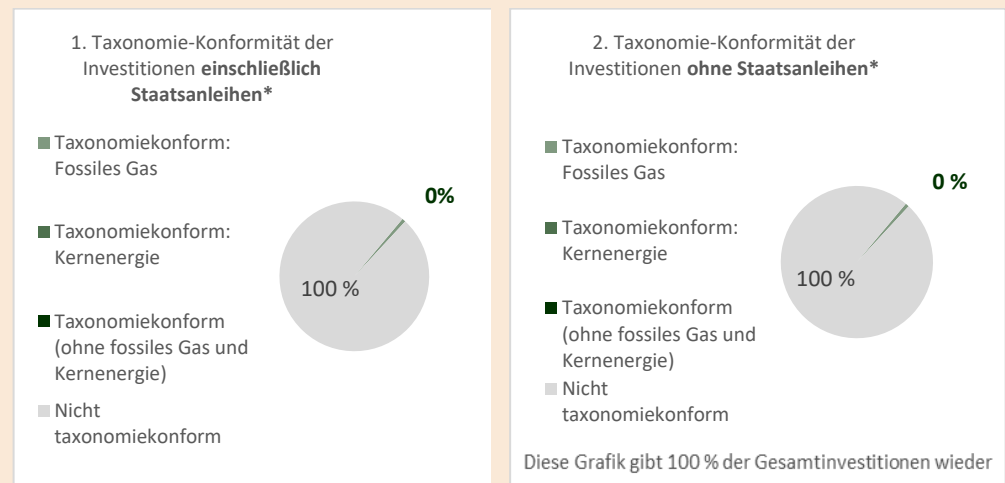
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Dieser Fonds verpflichtet sich nicht, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Anlagen zu tätigen. Bestimmte Anlagen des Fonds können jedoch auf die EU-Taxonomie abgestimmt sein.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Fonds legt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fest.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds legt keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel fest, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Anlagen wie Cash, Derivate und strukturierte Produkte können unter " #2 Andere Investitionen" fallen, da solche Instrumente nicht zu den beworbenen ESG-Merkmalen dieses Fonds beitragen. Für solche Anlagen gilt kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.

Anlagen können darüber hinaus unter " #2 Andere Investitionen" fallen, wenn keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen verfügbar sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit unzureichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-Informationen verfügbar sind. Soweit möglich, gelten für die zugrundeliegenden Wertpapiere minimale ökologische oder soziale Schutzmassnahmen, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse beachtet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weiter produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://vpfs.vpfundsolutions.vpbank.com/page/productdetails?isin=LU0092739993&country=LI&investorType=institutionel#esg-information>